MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 7
	vom 28/11/2023
0035100 - SPOTLESS	Gedruckt am 23/02/2024
	Seite Nr. 1/22
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

0035100 Kode: **SPOTLESS** Bezeichnung Chemische Charakterisierung **SPOTLESS**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungsgebiet SU22 - Gewerbliche Verwendungszwecke SU - 21 Verwendungszwecke

Produktkategorie PC35 - Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich lösungsmittelhaltige Produkte)

Beschreibung/Anwendung Reinigungsmittel Alkalisches Konzentrat/Lösungsmittel für Arbeitskleidung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

MARBEC S.R.L. Firmenname

VIA CROCE ROSSA 5/i Adresse Standort und Land 51037 MONTALE (PISTOIA)

ITALIA

Tel. +039 0573/959848

Fax

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Lieferant: info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an DEUTSCHLAND: +49 030 19240. Inst. f. Toxikologie Berlin

ÖSTERREICH: +43 1 406 43 43 Vergiftungsinformationszentrale VIZ -

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EU) 2020/878. Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Gewässergefährdend, chronische toxizität, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412

gefahrenkategorie 3

2.2. Kennzeichnungselemente

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 2/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH208 Contiene: d-Limonene, Orange Sweet Brasil Oil

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit

Wasser abwaschen [oder duschen].

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Enthält: KALIUMHYDROXID

Alkohole, C11-13-verzweigt, ethoxyliert (>2,5 mol EO)

Isotridecanol, ethoxyliert (>5-20EO)

Zutaten gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Nichtionische Tenside 15%-30%, anionische Tenside <5%, Kaliumhydroxid. Duft: d-Limonen, Orange Sweet Brasil Oil.

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP) x = Konz. %

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 3/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:

Isotridecanol, ethoxyliert (>5-20EO)

CAS 69011-36-5

 $9 \le x < 25$

Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412

Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318

CE 500-241-6

INDEX -

REACH Reg. 01-211997362-32-

3-BUTOXY-2-PROPANOL

CAS 5131-66-8 $3 \le x < 9$

CE 225-878-4 INDEX 603-052-00-8 Flam. Liq. 3 H226, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315

REACH Reg.

01-2119475527-28-xxxx

C11-13-verzweigt, Alkohole.

ethoxyliert (>2,5 mol EO)

CAS 68439-54-3 $3 \le x < 9$

LD50 Oral: >300 mg/kg CE

INDEX -

PROPYLENGLYKOLMONOMETHY

LETHER

CAS 107-98-2 $3 \le x < 9$ Flam. Liq. 3 H226, STOT SE 3 H336

CE 203-539-1

INDEX 603-064-00-3

REACH Reg. 01-2119457435-35

BUTYLGLYKOL

CAS 111-76-2 $3 \le x < 9$ Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315

CE 203-905-0 LD50 Oral: >1200 mg/kg, LC50 Inhalativ dämpfen: 3 mg/l/4h

INDEX 603-014-00-0

REACH Reg. 01-2119475108-36-

0005

Natriumetasulfat

CAS 126-92-1 $1 \le x < 3$ Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315

CE 204-812-8

INDEX -

REACH Reg. 01-2119971586-23-

xxxx

KALIUMHYDROXID

INDEX 019-002-00-8

CAS 1310-58-3 $1 \le x < 2$

CE 215-181-3

Skin Corr. 1B H314: ≥ 2%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,5%, Eye Dam. 1 H318: ≥

Met. Corr. 1 H290, Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318

2%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,5%

LD50 Oral: 333

REACH Reg. 01-2119487136-33-

XXXX

N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-

TRETASOXYGLUTAMAT

CAS 51981-21-6 $1 \le x < 3$

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 4/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

CE 257-573-7

INDEX -

REACH Reg. 01-2119493601-38

d-Limonene

CAS 5989-27-5

 $0 \le x < 0.25$

Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317,

Aquatic Chronic 1 H410 M=1

CE 227-813-5

INDEX 601-029-00-7

REACH Reg. 01-2119529223-47

Orange Sweet Brasil Oil

CAS 8028-48-6

 $0 \le x < 0.5$

Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317,

Aquatic Chronic 2 H411

CE 232-433-8

INDEX -

REACH Reg. 01-2119493353-35-

XXXX

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die für die Umstände geeignetesten Löschmittel sind auszuwählen. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Kein Besonderes.

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 7
	vom 28/11/2023
0035100 - SPOTLESS	Gedruckt am 23/02/2024
	Seite Nr. 5/22
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND Das Produkt ist weder entflammbar noch verbrennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt,

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stösse sind zu vermeiden. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

7.3. Spezifische Endanwendungen

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 7
	vom 28/11/2023
0035100 - SPOTLESS	Gedruckt am 23/02/2024
	Seite Nr. 6/22
	Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. DEU Deutschland MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56 ESP España Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021 FRA France Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS Italia Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81 PRT Portugal Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020) OEL EU Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398;

Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.

TLV-ACGIH ACGIH 2021

3-BUTOXY-2-PROPANOL

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	0,525	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,0525	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	2,36	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,236	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	5,25	mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	10	mg/l	
Referenzwert für Erdenwesen	0,16	mg/kg	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				8,75 mg/kg bw/d				
Einatmung				33,8 mg/m3				270,5 mg/m3
hautbezogen				16 mg/kg bw/d				44 mg/kg bw/d

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Mir	١	Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
AGW	DEU	370	100	740	200		
MAK	DEU	370	100	740	200		
VLA	ESP	375	100	568	150	HAUT	
VLEP	FRA	188	50	375	100	HAUT	
VLEP	ITA	375	100	568	150	HAUT	

		MARBEC S	5.K.L.			Durch vom 2	8/11/2023	
	003	35100 - SP	OTLESS			Seite I	ckt am 23/02/2024 Nr. 7/22 tt die überarbeitete 2023)	
VLE	PRT	375	100	568	150	1	/	
WEL	GBR	375	100	560	150	HAUT		
OEL	EU	375	100	568	150	HAUT		
TLV-ACGIH		184	50	368	100	ПАОТ		
Gesundheit – Ibgeleitetes wirkungsneu	trales Niveau –	104	50	300	100			
DNEL / DMEL	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System	Lokale akute	System akute	Lokale	System chronische
mündlich			VND	chronische 3,3 mg/kg			chronische	CHIOHISCHE
Einatmung			VND	bw/d 43,9 mg/m3	553,5 mg/m3	VND		369 mg/m3
hautbezogen			VND	18,1 mg/kg	,- 5	VND		50,6 mg/kg
				bw/d				bw/d
BUTYLGLYKOL Schwellengrenzwert								
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkung Beobachtu		
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	Deobaciilu	ngon	
AGW	DEU	49	10	98 (C)	20 (C)	HAUT		
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT	Hinweis	
VLA	ESP	98	20	245	50	HAUT		
VLEP	FRA	49	10	246	50	HAUT		
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT		
VLE	PRT	98	20	246	50	HAUT		
WEL	GBR	123	25	246	50	HAUT		
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT		
TLV-ACGIH		97	20					
Vorgesehene, Umwelt nicht be	lastende Konzentrati	on - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser				8,8	mg/	1		
Referenzwert in Meereswasse	r			0,88	mg/	I		
Referenzwert für Ablagerunger	n in Süßwasser			34,6	mg/	kg		
Referenzwert für Ablagerunger	n in Meereswasser			3,46	mg/	kg		
Wasser-Referenzwert, intermit	tierende Freisetzung			9,1	mg/	I		
Referenzwert für Kleinstorgani	smen STP			463	mg/	I		
Referenzwert für Nahrungskett	te (sekundäre Vergift	ung)		20	mg/	kg		
Referenzwert für Erdenwesen				2,33	mg/	kg		
Gesundheit – Ibgeleitetes wirkungsneu DNEL / DMEL	trales Niveau – Auswirkungen				Auswirkungen			
	bei Verbrauchern				bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich		26,7 mg/kg		6,3 mg/kg				
Einatmung	147 mg/m3	bw/d 426 mg/m3		bw/d 59 mg/m3	246 mg/m3	1091 mg/m3		98 mg/m3

Durchsicht Nr. 7 MARBEC S.R.L. vom 28/11/2023 Gedruckt am 23/02/2024 0035100 - SPOTLESS Seite Nr. 8/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: Natriumetasulfat Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC Referenzwert in Süßwasser 0.1357 ma/l Referenzwert in Meereswasser 0.01357 mg/l Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 1.5 mg/kg Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0.15 mg/kg Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung 4,83 mg/l Referenzwert für Kleinstorganismen STP 1,35 mg/l Referenzwert für Erdenwesen 0,22 mg/kg Gesundheit abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -**DNEL / DMEL** Auswirkungen Auswirkungen bei Arbeitern bei Verbrauchern Aussetzungsweg Lokale akute System akute Lokale System Lokale akute System akute Lokale System chronische chronische chronische chronische mündlich 24 mg/kg bw/d Einatmung 85 mg/m3 285 mg/m3 2440 mg/kg hautbezogen 4060 mg/kg bw/d bw/d **KALIUMHYDROXID** Schwellengrenzwert TWA/8St Тур Staat STEL/15Min Bemerkungen / Beobachtungen mg/m3 ppm mg/m3 ppm VLA ESP 4 **EINATB** VLEP FRA 2 WEL GBR 2 TLV-ACGIH 2 (C) Gesundheit abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -**DNEL / DMEL** Auswirkungen Auswirkungen bei bei Arbeitern Verbrauchern Aussetzungsweg Lokale akute System akute Lokale System Lokale akute System akute System Lokale chronische chronische chronische chronische Einatmung 1 mg/m3 1 mg/m3 N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-TRETASOXYGLUTAMAT Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC Referenzwert in Süßwasser 2 mg/l Referenzwert in Meereswasser 0,2 mg/l Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung mg/l Referenzwert für Kleinstorganismen STP 41,2 mg/l Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung) 67 mg/kg Gesundheit abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -**DNEL / DMEL** Auswirkungen Auswirkungen bei Arbeitern

Durchsicht Nr. 7 vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 9/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:

0035100 - SPOTLES

	Verbrauchern							
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich				1,5 mg/kg/d				
Einatmung				1,8 mg/m3	55 mg/m3	55 mg/m3		7,3 mg/m3
hautbezogen			VND	7500 mg/kg/d			VND	15000 mg/kg/d

d-Limonene

d-Lillionelle			
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC			
Referenzwert in Süßwasser	5,4	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser	0,54	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,32	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,13	mg/kg	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1,8	mg/l	
Referenzwert für Nahrungskette (sekundäre Vergiftung)	3,33	mg/kg	
Referenzwert für Erdenwesen	0,262	mg/kg	

Gesundheit -

abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau -

DNEL / DMEL	ileutrales Niveau –							
DIVEE, DIVIEE	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische	Lokale akute	System akute	Lokale chronische	System chronische
mündlich			VND	4,76 mg/kg bw/d				
Einatmung			VND	8,33 mg/m3			VND	33,3 mg/m3
hautbezogen	111 mg/cm2	VND			222 mg/cm2	VND		

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

MARBEC S.R.L. Durchsicht Nr. 7 vom 28/11/2023 Gedruckt am 23/02/2024 Seite Nr. 10/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	azurblau	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht anwendbar	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar	
Flammpunkt	> 60 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	11-12	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	wasserlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	0,995 kg/l	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 11/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 22,61 % - 225,00 g/liter

Explosive Eigenschaften nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Dämpfe können mit Luft explosive Mischungen bilden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie: Wärmequellen. Halten Sie getrennt von: Oxidationsmittel, Säuren, brennbare Substanzen, Halogene, organische Substanzen.Halten Sie weg von: Blei, Aluminium, Kupfer, Zinn, Schwefel, Bronze. Absorbiert atmosphärisches CO2.

Instabil, wenn der Luft ausgesetzt.

10.5. Unverträgliche Materialien

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Unverträglich mit: oxidierende Stoffe,starke Säuren,Alkalimetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

BUTYLGLYKOL

Kann entwickeln: Wasserstoff.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 12/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER ARBEITNEHMER: Einatmen; Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme von kontaminierten Lebensmitteln oder kontaminiertem Wasser; Einatmen von Raumluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Den hauptsächlichen Aufnahmeweg stellt die Haut dar, während die Aufnahme über die Atmung angesichts des niedrigen Dampfdrucks des Produkts von geringerer Bedeutung ist. Oberhalb von 100 ppm tritt Schleimhautreizung von Augen, Nase und Oropharynx. Bei 1000 ppm werden Gleichgewichtsstörungen und ernsthafte Augenreizung beobachtet. Klinische und biologische Untersuchungen, die mit freiwillig exponierten Personen durchgeführt wurden, haben keine Anomalien ergeben. Das Acetat ruft stärkere Reizung von Haut und Augen durch direkten Kontakt hervor. Chronische Wirkungen auf den Menschen werden nicht aufgeführt.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung:

> 20 mg/l ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Isotridecanol, ethoxyliert (>5-20EO)

LD50 (Oral): > 5000 mg/kg

3-BUTOXY-2-PROPANOL

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rat LD50 (Oral): 3300 mg/kg Rat

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Rabbit LD50 (Oral): 4016 mg/kg Ratto LC50 (Inhalativ dämpfen): > 7000 mg/l/4h Ratto

Ethoxylierter aliphatischer Alkohol 7 Mol

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg coniglio LD50 (Oral): > 300 mg/kg ratto

BUTYLGLYKOL

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Porcellino d'India (OECD - linea guida 402)

LD50 (Oral): > 1200 mg/kg Guinea pig

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 13/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

LC50 (Inhalativ dämpfen): 3 mg/l/4h Rat

OLEIC ACID

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg ratto

Natriumetasulfat

LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg Ratto maschile, femminile LD50 (Oral): 2840 mg/kg Ratto maschile, femminile LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern): > 5 mg/l/4h Topo maschile, femminile

KALIUMHYDROXID

LD50 (Oral): 333 mg/kg Rat

N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-TRETASOXYGLUTAMAT

 LD50 (Dermal):
 > 2000 mg/kg OECD 402

 LD50 (Oral):
 > 2000 mg/kg ratto

 LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):
 > 4,2 mg/l/4h OECD 403

d-Limonene

LD50 (Dermal): > 5000 mg/kg Coniglio

LD50 (Oral): > 2000 mg/kg Metodo OECD 423 - Ratto (femmina)

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

d-Limonene

Orange Sweet Brasil Oil

Sensibilisierung der Atemwege

MARBEC S.R.L.	Durchsicht Nr. 7
	vom 28/11/2023
0035100 - SPOTLESS	Gedruckt am 23/02/2024
	Seite Nr. 14/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:
	13/01/2023)
Angaben nicht vorhanden.	
Sensibilisierung der Haut	
Annah an gisht yadı andan	
Angaben nicht vorhanden.	
KEIMZELL-MUTAGENITÄT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
KARZINOGENITÄT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
and many different discontration discontrati	
DEDDODUKTIONSTOVIZITÄT	
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT	
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse	
Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit	
Angaben nicht vorhanden.	
Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen	
Angaben nicht vorhanden.	
Angaber ment vomanden.	
Wirkungen auf oder über die Laktation	
Angaben nicht vorhanden.	
SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION	

Durchsicht Nr. 7

Durchsicht Nr. 7 MARBEC S.R.L. vom 28/11/2023 Gedruckt am 23/02/2024 0035100 - SPOTLESS Seite Nr. 15/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Zielorgan Angaben nicht vorhanden. Aussetzungsweg Angaben nicht vorhanden. SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse <u>Zielorgan</u> Angaben nicht vorhanden. Aussetzungsweg Angaben nicht vorhanden. <u>ASPIRATIONSGEFAHR</u> Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Das Produkt ist wahrscheinlich nicht schädlich für Wasserorganismen. Die korrekte Einleitung niedriger Konzentrationen in die biologische Kläranlage

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 16/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

sollte den Abbau des Belebtschlamms nicht beeinträchtigen.

BUTYLGLYKOL

Bewertung der aquatischen Toxizität (Lieferant): Das Produkt ist wahrscheinlich nicht schädlich für Wasserorganismen. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Produkt für Wasserorganismen nicht chronisch schädlich ist. Die korrekte Einleitung niedriger Konzentrationen in die biologische Kläranlage sollte den Abbau des Belebtschlamms nicht beeinträchtigen. Bewertung der terrestrischen Toxizität (Lieferant): Wissenschaftlich nicht begründete Untersuchung.

BUTYLGLYKOL

LC50 - Fische 1474 mg/l/96h oncorhynchus mykiss EC50 - Krustentiere 1550 mg/l/48h daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 1840 mg/l/72h pseudokirchneriella subcapitata

NOEC chronisch Fische > 100 mg/l brachydanio rerio NOEC chronisch Krustentiere 100 mg/l daphnia magna

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

LC50 - Fische > 6800 mg/l/96h leuciscus idus EC50 - Krustentiere 23300 mg/l/48h daphnia magna

d-Limonene

LC50 - Fische > 0,72 mg/l/96h

EC50 - Krustentiere 0,85 mg/l/424h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 0,32 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

Ethoxylierter aliphatischer Alkohol 7 Mol

 LC50 - Fische
 5 mg/l/96h

 EC50 - Krustentiere
 5 mg/l/48h

 EC50 - Algen / Wasserpflanzen
 5 mg/l/72h

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 10 mg/kg Metodo OECD 208

Isotridecanol, ethoxyliert (>5-20EO)

EC50 - Krustentiere5 mg/l/48hEC50 - Algen / Wasserpflanzen5 mg/l/72hEC10 Algen / Wasserpflanzen2500 mg17h

Natriumetasulfat

NOEC chronisch Fische > 1357 mg/l 42 giorni Flow-through NOEC chronisch Krustentiere 1,4 mg/l 21 giorni Semi-staic Dafnia

N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-

TRETASOXYGLUTAMAT

LC50 - Fische > 100 mg/l/96h oncorhynchus mykiss EC50 - Krustentiere > 100 mg/l/48h daphnia magna

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 17/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 100 mg/l/72h demsodemsus supspicatus, OECD 201

> 100 mg/l OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen

Bewertung der biologischen Abbaubarkeit und Elimination (H2O): Leicht biologisch abbaubar (laut OECD). Entsorgungsüberlegungen: 90-100% (28 Tage) (OECD 301E/92/96/EWG, C 4-B) (aerob, Abwasser aus der kommunalen Wasseraufbereitung). Im Wasser wurde die Hydrolysestabilität nicht bestimmt, es wurde jedoch eine schnelle biologische Abbaubarkeit festgestellt (96% wurden innerhalb von 28 Tagen abgebaut). OECD-Test 301E. Atmosphärischer Dampf hat sich schnell abgebaut (Halbwertszeit <1 Tag)

KALIUMHYDROXID

Wasserlößlichkeit

> 10000 mg/l

Abbaubarkeit: angaben nicht vorhanden.

3-BUTOXY-2-PROPANOL

Wasserlößlichkeit

52000 mg/l

Schnell abbaubar

BUTYLGLYKOL

Wasserlößlichkeit

1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Wasserlößlichkeit

1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

d-Limonene

Schnell abbaubar

Ethoxylierter aliphatischer Alkohol 7 Mol

Schnell abbaubar

Isotridecanol, ethoxyliert (>5-20EO)

Schnell abbaubar

Natriumetasulfat Schnell abbaubar

N,N-BIS(CARBOXYLATOMETHYL)-TRETASOXYGLUTAMAT Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 18/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:

3-BUTOXY-2-PROPANOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 1,2

BUTYLGLYKOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,81

BCF

3,16 (berechneter QSAR-Wert). Es wird nicht angenommen, dass sich dieser

Stoff bioakkumulieren kann

PROPYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser < 1

BCF < 73

12.4. Mobilität im Boden

BUTYLGLYKOL

Bewertung Transport zwischen Umweltabteilungen (Lieferant): Der Stoff verdampft nicht von der Wasseroberfläche in die Atmosphäre. Die Absorption in der festen Phase des Bodens ist nicht vorhersehbar. Stabilität im Wasser: Es ist keine sofortige Hydrolyse vorgesehen; es enthält keine funktionellen Gruppen, von denen angenommen wird, dass sie in Wasser hydrolysiert werden können. Stabilität im Boden: erwartete geringe Absorption in Bodenpartikel.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Durchsicht Nr. 7 MARBEC S.R.L. vom 28/11/2023 0035100 - SPOTLESS Gedruckt am 23/02/2024 Seite Nr. 19/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA). 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht anwendbar 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Nicht anwendbar 14.3. Transportgefahrenklassen Nicht anwendbar 14.4. Verpackungsgruppe Nicht anwendbar 14.5. Umweltgefahren Nicht anwendbar 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Angaben nicht zutreffend.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 20/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsschädlichen chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung nach Artikel 6 unterzogen werden. 41 D.Lgs. 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Art. 224 Absatz 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Sicherheitsbewertung wurde für die folgenden Stoffe in dem Gemisch durchgeführt: 1-Methoxy-2-propanol, Kaliumidoxid, 2-Butoxyethanol, 3-Butoxy-2-propanol, d-limonen

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, gefahrenkategorie 3

Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen, gefahrenkategorie 1

Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3

0035100 - SPOTLESS

Durchsicht Nr. 7

vom 28/11/2023

Gedruckt am 23/02/2024

Seite Nr. 21/22

Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom: 13/01/2023)

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, gefahrenkategorie 1

Skin Corr. 1A Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1A

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3

Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H331 Giftig bei Einatmen.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- · CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)

Durchsicht Nr. 7 MARBEC S.R.L. vom 28/11/2023 Gedruckt am 23/02/2024 0035100 - SPOTLESS Seite Nr. 22/22 Ersetzt die überarbeitete Fassung:6 (vom:

- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP) 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP) 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA ĞESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

03 / 11 / 16.